



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-2012-7790
Datum des Entscheids:	26. März 2012
Rechtsgebiet:	Verfahrensrecht
Stichworte:	Fristwahrung Nichtabholen postalischer Sendungen
verwendete Erlasse:	§ 11 Verwaltungsrechtspflegegesetz § 71 VRG Art. 138 Zivilprozessordnung

Zusammenfassung:

Zustellung einer eingeschriebenen Sendung, mit welcher eine Nachfrist zur Unterzeichnung des Rekurses angesetzt wurde; Nichtabholung trotz Abholungseinladung im Briefkasten.

Nach neuem Prozessrecht erfolgt keine zweite Zustellung, wenn Betroffene wegen durch Eingaben begründeten Prozessverhältnisses mit Zustellungen rechnen mussten.

Die gesetzte Frist begann deshalb nach Ablauf der 7-tägigen Abholfrist am 8. Tag zu laufen (Zustellungsfiktion).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Datum vom 25. Februar 2012 rekurrierte A gegen die provisorische Promotion ihrer Tochter B Klasse F der Kantonsschule X (undatiertes Notenblatt mit Rechtsmittelbelehrung).
- B. Da die Rekurschrift nicht unterzeichnet war, wurde der Rekurrentin eine nicht erstreckbare Frist von fünf Tagen angesetzt, um die Rekurschrift zu unterzeichnen, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten werden könne. Die Fristansetzung erfolgte mit eingeschriebener Briefsendung am 29. Februar 2012.
- C. Am 12. März 2012 ging das Schreiben bei der Bildungsdirektion mit dem Postvermerk «Nicht abgeholt» wieder ein.

Es kommt in Betracht:

- 1. Gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) ist ein Rekurs schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Schriftform beinhaltet auch die eigenhändige Unterschrift des Rekurrenten oder des an seiner Stelle handelnden Vertreters (ALFRED KÖLZ/JÜRG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum VRG, 2. A., Zürich 1999, § 22 N 13). Genügt die Rekurschrift den Anforderungen



nicht, so ist eine kurze nicht erstreckbare Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen. Läuft die Frist ungenutzt ab, ist auf den Rekurs nicht einzutreten (§ 23 Abs. 2 VRG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 22 N 17).

2. Gemäss § 10 Abs. 3 lit. a VRG werden schriftliche Anordnungen den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, § 10 N 3).

Die Zustellungsmodalitäten haben auf den 1. Januar 2011 eine Änderung erfahren. Auf diesen Zeitpunkt sind die neuen Prozessordnungen des Bundes (Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272; und Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) in Kraft getreten. Diese Rechtsänderungen führten auch zu Anpassungen im kantonalen Prozessrecht (Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 [OS 65, 520, 572; ABI 2009, 1489]). Bislang verwies das VRG in § 71 auf das Ende 2010 ausser Kraft gesetzte Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG, GS II 5 ff.). In Anwendung der dortigen §§ 187 i.V.m. 179 Abs. 1, musste eine Zustellung, wenn sie nicht erfolgen konnte, wiederholt werden.

Seit dem 1. Januar 2011 weist § 71 VRG neu auf den 1. Teil 9. Titel der ZPO. Unter diesem Titel ist auch die Zustellung geregelt.

Die neue Zustellregel gilt nicht nur für gerichtliche Zustellungen, sondern auch für solche im Verwaltungs- und Rekursverfahren (VGr, 10. Februar 2012, VB.2011.00803, E.2.2.3, www.vgrzh.ch).

Art. 138 Abs. 1 ZPO besagt, dass die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgt. Trifft der Postbote den Adressaten nicht an, legt er ihm eine Abholungseinladung in den Briefkasten. Holt der Adressat die Sendung innert einer Frist von 7 Tagen nicht ab, gilt die Sendung als am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch zugestellt (Zustellungsfiktion). Dies allerdings nur unter der kumulativen Bedingung, dass die Post eine Abholungseinladung hinterlegt hat und der Empfänger ernsthaft mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; VGr, 10. Februar 2012, VR.2011.00803, E.2.2.2, www.vgrzh.ch, auch zum Folgenden). Mit der Zustellung hat eine Partei dann zu rechnen, wenn ein Verfahrens- oder Prozessverhältnis besteht.

- 3.a) Die Rekurrentin rekurrierte gegen einen Promotionsentscheid ihre Tochter betreffend mit Schreiben vom 25. Februar 2012, eingegangen am 28. Februar 2012, Poststempel 27. Februar 2012, mit per A-Post verschicktem Brief. Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 wurde sie unter Androhung des Nichteintretens aufgefordert, den Rekurs innert fünf Tagen unterzeichnet einzureichen, da eine Unterschrift fehlte. Das Schreiben wurde eingeschrieben am 29. Februar 2012 verschickt.
- 3.b) Mit der Rekurerhebung musste die Rekurrentin damit rechnen, von der Rekursinstanz verfahrensleitende Anordnungen zu erhalten. Dass diese per eingeschriebener Postsendung verschickt werden, dient, insbesondere wenn Säumnisfolgen bei Nichteinhalten einer Frist angedroht werden, dem Beweis des Empfanges und dem Berechnen der Frist. Die Rekurrentin hätte aufgrund ihres Rekursbegehrens ihre Post kontrollieren



oder sich bei längerer Abwesenheit melden müssen. Es ist davon auszugehen, dass eine Abholungseinladung in ihren Briefkasten gelegt wurde (vgl. VGr, 10. Februar 2012, VR.2011.00803, E.2.2.2, www.vgrzh.ch). Damit sind beide Bedingungen, für die Annahme der Zustellfiktion vorhanden, weshalb das Schreiben vom 29. Februar 2012 diesbezüglich als zugestellt gelten muss.

- 3.c) Vorliegend hat die Poststelle den Brief am 1. März 2012 zur Abholung bis zum 8. März 2012 angezeigt und am 9. März 2012 mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» zurückgeschickt. Am 12. März 2012 ist das Couvert bei der Bildungsdirektion eingegangen. Anders als früher (vgl. oben Ziff. 2) besteht keine Regel mehr, wonach bei einem gescheiterten Zustellversuch ein zweites Mal zugestellt werden müsste. Die 7-tägige Abholfrist ist damit vorliegend am 8. März 2012 abgelaufen.
- 4.a) Nach § 11 Abs. 1 VRG wird der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt. Gemäss § 11 Abs. 2 VRG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein.

Die Frist zur Einreichung der Unterschrift von fünf Tagen begann damit am 9. März 2012 zu laufen und ist am 13. März 2012 abgelaufen. Es ist innert Frist keine unterzeichnete Rekurschrift eingegangen.

- 4.b) Da innert Frist keine unterschriebene Rekurschrift eingegangen ist, ist androhungsgemäss auf den Rekurs vom 25. Februar 2012 gegen den Entscheid betreffend provisorische Promotion von B nicht einzutreten.